

# **Das London Agreement for the prosecution and punishment of the major war criminals of the European Axis**

mit einem Fokus auf als kriminell erachtete Organisationen

von Mag. Arthur H. Lambauer (2020)

Das *Agreement for the prosecution and punishment of the major war criminals of the European Axis*<sup>1</sup> (das Londoner Abkommen) wurde am 8. August 1945 in London von den vier Alliierten Hauptmächten unterzeichnet; ihm traten zahlreiche Mitglieder der Vereinten Nationen (im Sinne der Erklärung aus 1942<sup>2</sup>) bei.

Artikel 9 der *Charter of the International Military Tribunal* (die Londoner Charta), welche dem Londoner Abkommen angeschlossen ist, lautet:

#### *Article 9*

**At the trial of any individual member of any group or organisation the Tribunal may declare (in connection with any act of which the individual may be convicted) that the group or organisation of which the individual was a member was a criminal organisation.**

After receipt of the Indictment the Tribunal shall give such notice as it thinks fit that the prosecution intends to ask the Tribunal to make such declaration and any member of the organisation will be entitled to apply to the Tribunal for leave to be heard by the Tribunal upon the question of the criminal character of the organisation. The Tribunal shall have power to allow or reject the application. If the application is allowed, the Tribunal may direct in what manner the applicants shall be represented and heard.

Im zitierten Absatz 2 befinden sich vorgebliche Kautelen zugunsten der Angehörigen von Organisationen, die nach Absatz 1 für kriminell erklärt werden; wobei diese Kautelen aus den nachstehenden Gründen auf porösen tönernen Beinen stehen.

Denn wie das Londoner Abkommen in seinem Artikel 3 selbst statuiert, wenn dieser lautet:

#### *Article 3*

**Each of the Signatories shall take the necessary steps to make available for the investigation of the charges and trial the major war criminals detained by them who are to be tried by the International Military Tribunal. The Signatories shall also use their best endeavours to make available for investigation of the charges against and the trial before the International Military Tribunal such of the major war criminals as are not in the territories of any of the Signatories.**

waren seine Vertragsparteien nur hinsichtlich der (mutmaßlichen, wie ich ergänze) Hauptkriegsverbrecher verpflichtet, dieselben zur Verhandlung in Nürnberg zu überführen; nicht jedoch hinsichtlich aller Mitglieder von verurteilten Organisationen.

Zwei der Erwägungsgründe des Londoner Abkommens lauten:

**And whereas the Moscow Declaration of the 30th October, 1943, on German atrocities in Occupied Europe stated that those German officers and men and members of the Nazi Party who have been responsible for or have taken a consenting part in atrocities and crimes will be sent back to the countries in which their abominable deeds were done in order that they may be judged and punished according to the laws of these liberated countries and of the free Governments that will be created therein;**

**And whereas this Declaration was stated to be without prejudice to the case of major criminals whose offences have no particular geographical location and who will be punished by the joint decision of the Governments of the Allies;**

Auch hier wird bestätigt, dass in Nürnberg nur (mutmaßliche, wie ich ergänze) Hauptkriegsverbrechen verhandelt werden sollten, während die anderen vor Ort ihrer Begehung abgehandelt werden sollten.

Und Artikel 4 des Londoner Abkommens lautet ausdrücklich, wie folgt:

<sup>1</sup> [82 UNTS, 301](#).

<sup>2</sup> [MARTENS, N. R. G., 3ème, XLI, 325](#).

*Article 4*

**Nothing in this Agreement shall prejudice the provisions established by the Moscow Declaration concerning the return of war criminals to the countries where they committed their crimes.**

Diese Bestimmung bewirkte, dass mit der Deportation nach den Ländern des mutmaßlichen Tatortes nicht etwa zugewartet wurde, bis ein Tribunal über Haupt- und Nebentäterschaft entschieden haben würde.

In Drittländern in Haft oder Kriegsgefangenschaft befindliche, dergestalt deportierte mutmaßliche Kriegsverbrecher oder auch nur einfache Mitglieder von für kriminell erachteten Organisationen hatten somit de facto keine Möglichkeit, auf den Urteilsspruch, mit dem eine Organisation der NSDAP oder deren Unter- und Nebenorganisationen, etwa die SS sowie die Waffen SS, als kriminell eingestuft wurde, Einfluss zu nehmen.

Mit seinem Urteil vom 1. Oktober 1946<sup>3</sup> erklärte das Nürnberger Tribunal unter anderem die Waffen SS zur kriminellen Organisation.

Mein Vater<sup>4</sup> war Unteroffizier (mit Offiziersanwärter-Status) der Waffen SS, III. SS-Panzerdivision, „Totenkopf“ (2. Komp.), Panzergrenadier Regiment 5, 2. Zug. Er war dabei als Dolmetsch tätig.

Er ergab sich am 9. Mai 1945 US-amerikanischen Truppen bei Freistadt/Linz und wurde von diesen bald darauf an die russische Armee ausgeliefert. Am 1. Oktober 1945 setzte er Fuß auf russischen Boden bei Taganrog.

Nach einer Verurteilung durch ein russisches Gericht verbrachte er zuerst einige Zeit in einem Gulag in Ustj-Labinsk, und sodann bis 1951 in einem Arbeitslager in Sibirien.

Mein Vater hatte im Juni 1944 in Bratislava maturiert und war im August 1944 zwangsweise „freiwillig“ zur Waffen-SS eingezogen worden.

Zur Zeit der Verhandlungen in Nürnberg war er somit Tausende Kilometer von seiner Heimat und dem Verhandlungsort entfernt. Er hatte keinerlei faktische Möglichkeit, am Prozess in Nürnberg mitzuwirken.

Artikel 10 der Londoner Charta lautet:

*Article 10*

**In cases where a group or organisation is declared criminal by the Tribunal, the competent national authority of any Signatory shall have the right to bring individuals to trial for membership therein before national, military or occupation courts. In any such case the criminal nature of the group or organisation is considered proved and shall not be questioned.**

Es müssen Zehn-, wenn nicht Hunderttausende Mitglieder von Organisationen betroffen sein, die in Nürnberg für kriminell erklärt wurden. Diese Betroffenen wurden aber nie einem Prozess zugeführt.

Stattdessen wurde etwa in Österreich das sog. Verbotsgebot vom 8. Mai 1945<sup>5</sup> verlautbart, in dem es heißt, wie folgt:

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

**Artikel J: Verbot der NSDAP.**

§ 1. Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten.

Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.

§ 2. Mandate der Mitglieder von Gebietskörperschaften oder Berufsvertretungen, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Vorschlägen der NSDAP, der in § 1 genannten Organisationen und Einrichtungen oder ihrer Mitglieder erlangt worden sind, sind erloschen.

§ 3. Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

Wer weiterhin dieser Partei angehört oder sich für sie oder ihre Ziele betätigt, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird hiefür mit dem Tode und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann statt auf die Todesstrafe auf schweren Kerker in der Dauer von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

<sup>3</sup> INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL, Trial of the Major War Criminals before International Military Tribunal, Volume I, Nürnberg (1946), [171](#).

<sup>4</sup> Diese Angaben beziehen sich auch das Tagebuch meines Vaters.

<sup>5</sup> [StGBI. 13/1945](#).

**Artikel II: Registrierung der Nationalsozialisten.**

§ 4. Alle Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört haben, wenngleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner alle Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) beworben haben, werden in besonderen Listen verzeichnet. Die Dauer der Parteizugehörigkeit, Parteiauszeichnungen, Zugehörigkeit zu einem Wehrverband und Funktionen sind hiebei besonders zu vermerken.

§ 5. Jeder nach § 4 zu Verzeichnenden hat die Anmeldung selbst zu erstatuen. Jedermann, jede Behörde und jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6. Die Listen werden nach Ortsgemeinden, in Wien und anderen großen Städten nach Bezirken, Gassen bzw. nach Hausnummern angelegt. Sie sind öffentlich aufzulegen. Jedermann kann davon Abschriften herstellen.

§ 7. Wegen der Aufnahme vermeintlich Nicht-registriflichtiger oder der Nichtaufnahme vermeintlich Registriflichtiger kann jedermann mündlich oder schriftlich Einspruch und Beschwerde erheben. Dies gilt auch hinsichtlich der Vermerke im Sinne des Schlussatzes des § 4. Über Einsprüche und Beschwerden entscheiden die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz eine Kommission beim Staatsamt für Inneres, die aus einem Richter als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern besteht, von denen mindestens zwei die Eignung zum Richteramt haben müssen.

§ 8. Wer die Anmeldung unterlässt oder über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder etwas unternimmt, um die Aufnahme eines Registriflichtigen in die Liste oder die Vornahme eines Vermerkes zu vereiteln oder die Aufnahme eines Nichtregistriflichtigen oder eines unrichtigen Vermerkes zu erwirken, macht sich des Verbrechens des Betruges schuldig und ist hiefür mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 9. Die näheren Vorschriften über die Anlegung und Auflegung der Listen, das hiebei einzuhaltende Verfahren sowie über das Rechtsmittelverfahren werden durch Verordnung getroffen.

**Artikel III: Bestimmungen gegen „Illegalen“, schwerer belastete Nationalsozialisten und Förderer.**

§ 10. Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938, wenn er innerhalb dieser Zeit das 18. Lebensjahr erreicht hat, jemals der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört hat („Illegaler“), hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 österr. Strafgesetz schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker, in der Dauer von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

Die Verfolgung wegen dieses Tatbestandes findet jedenfalls statt, wenn sie die Provisorische Staatsregierung im Falle des Überhandnehmens hochverräterischer Umtriebe allgemein anordnet.

Die Verfolgung hat ferner stattzufinden, wenn sich der Täter neuerlich für die NSDAP, eine ihrer Gliederungen oder einen ihrer Verbände irgendwie betätigt, sich eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung oder einer auf Gewinnsucht beruhenden Übertretung schuldig gemacht oder sonst eine auf verwerflichen Beweggründen beruhende Handlung begangen hat.

§ 11. Ist jedoch ein „Illegaler“ als politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter und Gleichgestellten aufwärts oder in einem der Wehrverbände als Führer vom Untersturmführer und Gleichgestellten aufwärts tätig gewesen oder ist ein Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen oder hat ein „Illegaler“ in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP oder einen ihrer Wehrverbände Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird er mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 12. In gleicher Weise ist strafbar, wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 durch beträchtliche finanzielle Zuwendungen die NSDAP einen ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände oder eine nationalsozialistische Organisation oder Einrichtung überhaupt gefördert hat oder wer durch Schädigung des österreichischen Wirtschaftslebens für Zwecke einer der angeführten Organisationen den Bestand des selbständigen Staates Österreich zu untergraben unternommen hat.

§ 13. Amnestiebestimmungen und Gnadeerlässe stehen der Verurteilung wegen eines nach diesem Artikel strafbaren Verhaltens nicht entgegen.

§ 14. Beamte, Angestellte, Bedienstete und Arbeiter des Staates, der Länder (Stadt Wien), der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten, oder deren Betriebe und Unternehmungen, die unter § 10 fallen, sind entlassen. Sind sie bereits im Ruhestand, so wird der Ruhebezug eingestellt. Sind sie gestorben, so besteht für die Hinterbliebenen kein Anspruch auf Versorgungsgenüsse.

§ 15. Die in den §§ 10 bis 12 genannten Personen können auch nicht Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer juristischen Person (Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat u. dgl.) sein. Sie können auch im wirtschaftlichen Leben nicht in führender Stellung tätig sein und kein Gewerbe betreiben, das Verlässlichkeit und Unbescholtenheit voraussetzt. Es treffen sie im übrigen, insofern ihre Tat vorläufig nicht verfolgt wird, für die Dauer von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die gesetzlichen Wirkungen einer Verurteilung zu einer Strafe von fünf Jahren schweren Kerkers wegen Verbrechens des Hochverrates.

§ 16. Die Verjährung der in diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Das Erpressungspotential, das in diesen Bestimmungen sowie im Ergebnis der Regeln von London schlummert, ist beachtlich.

Die eingeschlagene Praxis, wonach ohne Prozessbeteiligung sämtlicher Betroffener, Organisationen für kriminell erklärt, und deren Mitglieder sodann vor anderen Gerichten unter Bindung an diesen Spruch der Mitgliedschaft zu solchen Organisationen für schuldig befunden wurden, ist nicht nur klar menschenrechtswidrig, sondern fand auch in der Praxis so manchen nationalen Gerichts Europas Nachahmung, wo es um die TALIBAN, ALKAIDA, den ISIS und dessen Nachfolgeorganisationen ging, welche, wie von mir gezeigt<sup>6</sup>, vom UNSC gar nicht für kriminell erklärt wurden, sondern lediglich die in ihnen infiltrierten Gruppen.

Die UNGA hat zuletzt am 18. Dezember 2019 mit ihrer Resolution 74/136<sup>7</sup>, *Combating glorification of Nazism, neo-Nazism and other practices that contribute to fuelling contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance*, erwogen, was folgt:

*Acknowledging other important initiatives of the General Assembly aimed at raising awareness about the suffering of victims of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance and forms of discrimination, including in the historical perspective, in particular regarding commemoration of the victims of slavery and the transatlantic slave trade,*

*Recalling the Charter of the Nuremberg Tribunal, and the Judgment of the Tribunal which recognized as criminal, inter alia, the SS organization and its integral parts, including the Waffen SS, through its officially accepted members implicated in or with knowledge of the commission of war crimes and crimes against humanity connected with the Second World War, as well as other relevant provisions of the Charter and the Judgment,*

<sup>6</sup> Siehe dazu meinen [Schriftsatz](#) vom 8. November 2016 an den EGMR zu Straßburg, RN 204ff.

<sup>7</sup> [A/RES/74/136](#).

*Mindful* of the horrors of the Second World War, and stressing in this regard that the victory over Nazism in the Second World War contributed to the establishment of the conditions for the creation of the United Nations, designed to prevent future wars and save succeeding generations from the scourge of war.

*Noting* that neo-Nazism is more than just the glorification of a past movement, it is a contemporary phenomenon with strong vested interests in racial inequality and an investment in gaining broad support for its false claims of racial superiority,

Bekämpft werden soll hier also nur mehr die Glorifizierung des Nazismus etc.

Interessant ist, dass im zweiten zitierten Erwägungsgrund betreffs der Mitglieder der für kriminell erklärten Organisationen darauf abgestellt wird, dass diese *offiziell akzeptiert* worden seien: wobei sich die Frage erhebt, von wem?

Dazu vielleicht später mehr.